

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1992	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. März 1992	Nr. 6
------	---	-------

2438 ✓

Tag	Inhalt	Seite
4. 3. 92	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz <i>Ändert GVBl. 326-10</i>	97
19. 2. 92	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich <i>Ändert GVBl. II 70-93</i>	103
17. 2. 92	Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung <i>GVBl. II 27-17</i>	104

Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz*)

Vom 4. März 1992

Auf Grund des § 115 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 1992 (GVBl. I S. 77), wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Wahlvorstand stellt die Zahl der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten, ihre Verteilung auf die Gruppen (§§ 3 bis 6, § 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes) und, wenn der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter fest.

(2) Der Wahlvorstand stellt eine Liste der wahlberechtigten Beschäftigten (Wählerliste) auf. Die wahlberechtigten Beschäftigten sind nach den in der Dienststelle vertretenen Gruppen (§§ 3 bis 6, § 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes) und, wenn

der Personalrat aus mindestens drei Mitgliedern besteht, innerhalb der Gruppen nach Geschlechtern getrennt aufzuführen. Der Wahlvorstand hat die Wählerliste bis zum Beginn der Stimmabgabe auf dem laufenden zu halten und zu berichtigen.“

2. Dem § 4 Abs. 1 wird als Satz 3 angefügt:

„Im Abstimmungsvorstand sollen Männer und Frauen vertreten sein.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

(1) Der Wahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Personalrats (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes). Ist eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes) nicht beschlossen worden, so errechnet der Wahlvorstand die Verteilung der Personalratssitze auf die Gruppen und nach dem jeweiligen Anteil von Männern und Frauen innerhalb der Gruppen (§ 13 Abs. 1 bis 5 des Gesetzes) nach den Vorschriften der Abs. 2 bis 4.

*) Ändert GVBl. II 326-10

(2) Die Beschäftigtenzahlen der in der Dienststelle vertretenen einzelnen Gruppen (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 des Gesetzes) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze, wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt er der Gruppe zu, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle am stärksten benachteiligt wäre. Satz 4 gilt entsprechend, wenn bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind.

(3) Entfallen bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 2 auf eine Gruppe weniger Sitze, als ihr nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehen, so erhält sie die in § 13 Abs. 3 des Gesetzes vorgeschriebene Zahl von Sitzen. Die Zahl der Sitze der übrigen Gruppen vermindert sich entsprechend. Dabei fallen diejenigen Sitze weg, die die niedrigsten Höchstzahlen erhalten haben; bei gleichen Höchstzahlen hat die Gruppe den Sitz abzugeben, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Beschäftigten der Dienststelle am stärksten bevorzugt wäre. Sitze, die einer Gruppe nach den Vorschriften des Gesetzes mindestens zustehen, können ihr nicht entzogen werden. Reicht die Mitgliederzahl des Personalrats (§ 12 Abs. 3 des Gesetzes) für die den Gruppen nach § 13 Abs. 3 des Gesetzes mindestens zustehenden Sitze nicht aus, so erhöht sie sich im Falle des § 97 Abs. 3 des Gesetzes um die dazu erforderliche Anzahl von Mitgliedern.

(4) Haben in einer Dienststelle alle Gruppen die gleiche Anzahl von Angehörigen, so erübrigt sich die Errechnung der Sitze nach dem Höchstzahlverfahren; in diesen Fällen entscheidet das Los, wem die höhere Zahl von Sitzen zufällt.

(5) Innerhalb der Gruppen wird die Zahl der nach Abs. 2 bis 4 bestimmten Sitze anteilig entsprechend den in der Gruppe vertretenen Geschlechtern in der Reihenfolge der Höchstzahlen, die sich durch Teilung der nach § 2 Abs. 1 ermittelten Zahl der in der Regel wahlberechtigten Beschäftigten durch 1, 2, 3 usw. ergeben, auf die Geschlechter verteilt. Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Als Nr. 3 wird eingefügt:

„3. die Mindestzahl der männlichen und weiblichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muß,“.

bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 15 werden Nr. 4 bis 16.

cc) Die neue Nr. 9 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, daß Wahlvorschläge von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen,“.

dd) In der neuen Nr. 16 erhält der Klammerzusatz die Fassung „(§ 13 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes)“, und es wird der Punkt nach dem Wort „anzugeben“ durch ein Komma ersetzt.

ee) Als Nr. 17 wird angefügt:

„17. den Hinweis, daß in den Fällen, in denen bei der Berücksichtigung der Geschlechter entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Sitz entfallen würde, gleichwohl ein Angehöriger des in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag benannt werden kann.“

b) In Abs. 4 wird die Angabe „§ 13 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

4a. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Wahl des Personalrats können die wahlberechtigten Beschäftigten sowie die im Personalrat vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Eine Gewerkschaft ist im Personalrat vertreten, wenn ein Mitglied des Personalrats der Gewerkschaft angehört.“

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Jeder Wahlvorschlag ist nach Geschlechtern zu trennen und soll mindestens doppelt so viele männliche Bewerber und doppelt so viele weibliche Bewerber enthalten, wie

1. bei Gruppenwahl in der jeweiligen Gruppe männliche oder weibliche Gruppenvertreter oder
 2. bei gemeinsamer Wahl männliche oder weibliche Personalratsmitglieder
- in den Personalrat zu wählen sind.

(2) Die Namen der weiblichen Bewerber sind links, die Namen der männlichen Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Außer dem Familiennamen sind der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben. Bei gemeinsamer Wahl sind in dem Wahlvorschlag die weiblichen Bewerber links und die männlichen Bewerber rechts jeweils nach Gruppen zusammenzufassen. Entfällt nach § 5 Abs. 5 innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Personalratsmitglied, so können die Wahlvorschläge gleichwohl einen Angehörigen des in der Minderheit befindlichen Geschlechts enthalten. Besteht der Personalrat aus einer Person, so entfällt die Trennung nach Geschlechtern bei der Aufstellung der Wahlvorschläge und bei der Berechnung der Mindestzahl der Bewerber. Satz 5 gilt entsprechend, wenn einer Gruppe nur ein Sitz zusteht."

- b) Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Jeder Wahlvorschlag der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften muß von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „drei Tagen“ durch die Worte „drei Arbeitstagen“ ersetzt.
- b) Als Abs. 5 wird eingefügt:

„(5) Wahlvorschläge, die den Erfordernissen des § 8 Abs. 1 nicht entsprechen, hat der Wahlvorstand mit der Aufforderung zurückzugeben, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. Ist aus der Sicht der Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Beseitigung nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe schriftlich darzulegen. Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Aufforderung nach Satz 1 entsprochen noch eine schriftliche Begründung für das Abweichen von § 8 Abs. 1 vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.“

- c) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „drei Tage“ durch die Worte „drei Arbeitstage“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist nach Ablauf der in § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 genannten Fristen bei Gruppenwahl nicht für jede Gruppe ein gültiger Wahlvorschlag, bei gemeinsamer Wahl überhaupt kein gültiger Wahlvorschlag eingegangen, so gibt der Wahlvorstand dies sofort durch Aushang an den gleichen Stellen, an denen das Wahlausschreiben ausgehängt ist, bekannt.“

8. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Unverzüglich nach Ablauf der in § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 sowie § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Fristen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn der Stimmabgabe, gibt der Wahlvorstand die als gültig anerkannten Wahlvorschläge durch Aushang bis zum Abschluß der Stimmabgabe an den gleichen Stellen wie das Wahlausschreiben bekannt. Bei Wahlvorschlägen, die nach § 10 Abs. 5 als gültig anerkannt worden sind, gibt der Wahlvorstand zugleich die von den Unterzeichnern des Wahlvorschlags genannten Gründe für das Abweichen von § 8 Abs. 1 durch Aushang bekannt. Die Stimmzettel sollen im Zeitpunkt der Bekanntgabe vorliegen.“

9. § 19 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. im Falle der Verhältniswahl die Zahl der auf jede Vorschlagsliste entfallenen gültigen Stimmen sowie die Errechnung der Höchstzahlen und ihre Verteilung auf die Vorschlagslisten, im Falle der Mehrheitswahl die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen.“

10. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- oder Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit der an erster Stelle benannten männlichen und weiblichen Bewerber, bei gemeinsamer Wahl die für die Gruppen an erster Stelle benannten männlichen und weiblichen Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.“

11. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird solange ein Sitz zugeteilt, bis alle der Gruppe zustehenden Sitze (§ 5) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt er der Vorschlagsliste zu, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der in der jeweiligen Gruppe abgegebenen Stimmen am stärksten benachteiligt wäre. Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei mehreren gleichen Höchstzahlen nur noch weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber, als ihr nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Bei der Verteilung der Sitze auf die Vorschlagslisten nach Abs. 1 und 2 sind die Geschlechter in folgender Weise zu berücksichtigen: Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 5 errechneten Zahl jeweils ein Sitz jedes Geschlechts gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. Dabei erhält das Geschlecht, auf das der größte Beschäftigtenanteil in der Gruppe entfällt, den jeweils ersten Sitz; bei gleichem Beschäftigtenanteil entscheidet das Los. Enthält eine Vorschlagsliste für ein Geschlecht weniger Bewerber als ihm nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die überschüssigen Sitze dem anderen Geschlecht in derselben Vorschlagsliste in der Reihenfolge der benannten Bewerber zu. Innerhalb eines Geschlechts sind die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Benennung (§ 8 Abs. 2 Satz 1) zu verteilen.

(4) Die Wahl eines Personalratsmitglieds nach § 8 Abs. 2 Satz 4 geht zu Lasten der Bewerber des anderen Geschlechts in seiner Gruppe.“

12. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

(1) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der

Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Weise ermittelt: Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 2 bis 4 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamte, Angestellte, Arbeiter gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. Sind weitere Gruppen vorhanden (§ 97 Abs. 2 und § 104 Abs. 1 des Gesetzes), so gilt die Reihenfolge Beamte, Angestellte, Arbeiter, wissenschaftliche Beschäftigte, künstlerisch Beschäftigte.

(2) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so fallen die restlichen Sitze dieser Gruppe den Angehörigen derselben Gruppe auf den übrigen Vorschlagslisten in der Reihenfolge der nächsten Höchstzahlen zu.

(3) Innerhalb der Gruppen werden die Geschlechter in folgender Weise berücksichtigt: Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmen geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 5 errechneten Zahl jeweils ein Sitz jedes Geschlechts gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. § 24 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 gilt entsprechend.“

13. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) In dem Stimmzettel werden links die Namen der weiblichen und rechts die Namen der männlichen Bewerber in unveränderter Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Vornamens, der Amts- oder Berufsbezeichnung und der Gruppenzugehörigkeit aufgeführt.“

b) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der männlichen und weiblichen Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will. Der Wähler darf

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen von männlichen und nicht mehr Namen von weiblichen Bewerbern ankreuzen oder kennzeichnen als für die betreffende Gruppe jeweils männliche und weibliche Vertreter zu wählen sind oder

2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen von männlichen und nicht mehr Namen von weiblichen Bewerbern ankreuzen oder kennzeichnen als männliche und weibliche Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppen nicht mehr Namen, als jeweils männliche oder weibliche Vertreter dieser Gruppe zu wählen sind.

Entfällt nach § 5 Abs. 5 innerhalb einer Gruppe auf ein Geschlecht kein Personalratsmitglied, so kann abweichend von Satz 2 auch der Name höchstens eines Bewerbers des in der Minderheit befindlichen Geschlechts angekreuzt werden. Die für das andere Geschlecht zu vergebenden Stimmen verringern sich im Falle des Satz 3 um eine Stimme.

- (4) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, wie viele Namen von männlichen und wie viele Namen von weiblichen Bewerbern der Wähler jeweils höchstens ankreuzen darf."

14. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

(1) Bei Gruppenwahl sind die männlichen und weiblichen Bewerber in der Reihenfolge der höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

(2) Bei gemeinsamer Wahl werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze mit denjenigen männlichen und weiblichen Bewerbern dieser Gruppen besetzt, auf die der Reihenfolge nach die höchsten Stimmzahlen entfallen sind. Abs. 1 Satz 2 wird angewandt."

15. § 28 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel den Namen des männlichen oder weiblichen Bewerbers anzukreuzen oder sonst zweifelsfrei zu kennzeichnen, für den er seine Stimme abgeben will.

(4) Gewählt ist der männliche oder weibliche Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los."

16. In § 29 Satz 1 erhält der Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes)“.

17. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

(1) Die örtlichen Wahlvorstände stellen die Zahl der in den Dienststellen in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten und deren Verteilung auf die Gruppen sowie innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter fest und teilen diese Zahlen unverzüglich schriftlich dem Bezirkswahlvorstand mit.

(2) Die Aufstellung der Wählerlisten und die Behandlung von Einsprüchen ist Aufgabe der örtlichen Wahlvorstände. Sie teilen dem Bezirkswahlvorstand die Zahl der wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach Gruppen (§ 2 Abs. 1) und innerhalb der Gruppen getrennt nach den Geschlechtern, unverzüglich schriftlich mit."

18. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bezirkswahlvorstand ermittelt die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkspersonalrats (§ 50 Abs. 3 des Gesetzes) und die Verteilung der Sitze auf die Gruppen sowie innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter."

19. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Als Nr. 3 wird eingefügt:

„3. die Mindestzahl der männlichen und weiblichen Gruppenangehörigen, die jeder Wahlvorschlag enthalten muß,"

- bb) Die bisherigen Nr. 3 bis 10 werden Nr. 4 bis 11.

- cc) Die neue Nr. 7 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) der im Bezirkspersonalrat vertretenen Gewerkschaften den Hinweis, daß Wahlvorschläge von zwei Beauftragten der Gewerkschaft unterzeichnet sein müssen,"

- dd) Am Ende der neuen Nr. 11 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

- ee) Als Nr. 12 wird angefügt:

„12. den Hinweis, daß ein Angehöriger eines in der Minderheit befindlichen Geschlechts auf einem Wahlvorschlag auch dann benannt werden kann, wenn bei der Berücksichtigung der Geschlechter

entsprechend ihrem Anteil an den wahlberechtigten Beschäftigten innerhalb einer Gruppe auf dieses Geschlecht kein Sitz entfallen würde.“

- b) In Abs. 6 wird die Angabe „§ 13 Abs. 4 Satz 1“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.

20. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die örtlichen Wahlvorstände zählen die auf die einzelnen Vorschlagslisten oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf die einzelnen männlichen und weiblichen Bewerber entfallenen Stimmen. Sie fertigen eine Wahl-niederschrift nach § 19.“

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bezirkswahlvorstand zählt unverzüglich die auf jede Vorschlagsliste oder, wenn Mehrheitswahl stattgefunden hat, die auf jeden einzelnen männlichen oder weiblichen Bewerber entfallenen Stimmen zusammen und stellt das Ergebnis der Wahl fest.“

21. § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

- „1. die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Behörde der Mittelstufe festzustellenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten und deren Verteilung auf die Gruppen und innerhalb der Gruppen auf die Geschlechter zusammenzustellen,

2. die Zahl der im Bereich der Behörde der Mittelstufe wahlberechtigten Beschäftigten, getrennt nach Gruppen und innerhalb der Gruppen nach Geschlechtern (§ 2 Abs. 1), festzustellen,“

22. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 erhält der zweite Klammerzusatz folgende Fassung:

„(§ 13 Abs. 3 und 4 des Gesetzes)“.

- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 54 Abs. 1 des Gesetzes) verteilt sind. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so fällt er der Vorschlagsliste zu, die andernfalls im Verhältnis zu ihrem Anteil an der Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen am stärksten benachteiligt wäre. Satz 3 gilt entsprechend, wenn bei mehreren gleichen Höchstzahlen weniger Sitze zu verteilen als Höchstzahlen vorhanden sind. § 24 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.“

23. § 47 wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 1992

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister des Innern
und für Europa-
angelegenheiten
Dr. Günther

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung
im Hochschulbereich*)**

Vom 19. Februar 1992

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 23. Mai 1973 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. August 1986 (GVBl. I S. 253), wird verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Ämter für Ausbildungsförderung im Hochschulbereich vom 25. Juni 1979 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1985 (GVBl. I S. 194), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „Evangelischen Fachhochschule“ wird das Wort „Darmstadt“ eingefügt. Die Worte „Fachhochschule der Deutschen Bundespost in Dieburg“ werden durch die Worte „Deutschen Bundespost TELEKOM – Fachhochschule Dieburg –“ ersetzt. Die Worte „Post- und Fernmeldewesen“ werden durch die Worte „Post und Telekommunikation“ ersetzt.

2. Nr. 2 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „European Business School“ werden die Worte „– staatlich anerkannte private Hochschule –“ eingefügt. Nach den Worten „Fachbereich öffentliche Sicherheit in Wiesbaden“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt. Das Wort „die“ vor den Worten „Bibliotheksschule in Frankfurt am Main“ wird durch das Wort „der“ ersetzt. Nach den Worten „Fachhochschule für Bibliothekswesen“ werden die Worte „und der Hochschule für Bankwirtschaft – private Fachhochschule der Bankakademie e.V. – in Frankfurt am Main“ eingefügt.

3. In Nr. 3 werden die Worte „Philosophisch-Theologischen Hochschule in Fulda“ durch die Worte „Theologischen Fakultät Fulda – staatlich anerkannte wissenschaftliche Hochschule –“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 19. Februar 1992

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Mayer

*) Ändert GVBl. II 70-93

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 15 62,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56,
Telefax (0 61 72) 2 30 55

Postgiroamt: Frankfurt/M. 228 48-607 (BLZ 500 100 60)

Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs,
6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.

Einbanddecken können nur direkt bezogen werden von: Buchbinde-
rei Rudolf Eggensberger, Akazienweg 22, 6720 Speyer (Rhein), Tele-
fon (0 62 32) 3 29 72.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 70,00 DM
einschließlich 4,90 DM Mehrwertsteuer.

Einzelstücke dieser Ausgabe können vom Verlag zum Preis von
2,80 DM einschl. Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten bezogen
werden.

Absender: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG
Postfach 15 62 · 6380 Bad Homburg v. d. Höhe

Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung*)

Vom 17. Februar 1992

Auf Grund des § 112 Satz 1 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 1991 (BGBl. I S. 150), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach der Bundesnotarordnung vom 4. April 1991 (GVBl. I S. 139) wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für

1. die Wahrnehmung der Aufgaben im Amtsenthebungsverfahren nach § 50 Abs. 4 Satz 3,
2. die Übertragung der Verwahrung der Akten, Bücher und Urkunden nach § 51 Abs. 1 Satz 2,
3. die Erteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Amtsbezeichnung oder die Rücknahme dieser Erlaubnis nach § 52 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1,
4. die Bestellung der Notariatsverweserin oder des Notariatsverwesers nach § 57 Abs. 2 Satz 1

der Bundesnotarordnung ist die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts.

§ 2

Zuständige Behörde für

1. die Genehmigung der Satzung der Notarkammer und ihrer Änderungen nach § 66 Abs. 1 Satz 2,
2. die Führung der Staatsaufsicht über die Notarkammer nach § 66 Abs. 2 Satz 1,
3. die Entgegennahme des Tätigkeitsbereichs der Notarkammer nach § 66 Abs. 3

der Bundesnotarordnung ist die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

§ 3

(1) Die Anordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach der Bundesnotarordnung vom 29. März 1982 (GVBl. I S. 95)¹⁾ wird aufgehoben.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Februar 1992

Die Hessische Ministerin der Justiz
Dr. Hohmann-Dennhardt

*) GVBl. II 27-17

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 27-10